

ecoplus Richtlinien

für Fördermaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung / LEADER 2014-2020 in Niederösterreich

freigestellt nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) i. d. g. F.

freigestellt gemäß:

1. VO 651/2014 der Europäischen Kommission 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß Art.17 (Investitionsbeihilfen für KMU), Art.18 (KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten), Art.31 (Ausbildungsbeihilfen), Art.53 (Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes), Art. 55 (Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen), Art. 56 (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen).
2. VO 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von „de-minimis“-Beihilfen
3. VO (EU) 2020/972 der Kommission vom 2.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr.1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr.651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen

1. Geltungsbereich

Die ecoplus Richtlinien für Fördermaßnahmen im Rahmen von LE/LEADER 2014-2020 regeln die Vergabe von Regionalfördermitteln des Landes Niederösterreich (NÖ). Die gegenständliche Verlängerung der Richtlinien bezieht sich ausdrücklich auf die beiden Übergangsjahre 2021 und 2022. Im Zeitraum 2021 bis 30.06.2023 ist ein Gesamtbudget in Höhe von € 1,8 Mio. aus Regionalfördermitteln sowie von € 7,2 Mio. aus EU-Mitteln vorgesehen.

Die Richtlinien sind bis 30.06.2023 befristet und gelten für alle Projekte und Förderansuchen, die im Rahmen des Programms Ländliche Entwicklung 2014-2020, insbesondere der Maßnahme LEADER, zur Förderung beantragt werden und mit deren Prüfung und Förderempfehlung die ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH. betraut ist.

Es handelt sich dabei sowohl um Vorhaben, die als nicht beihilfenrelevant gemäß Art. 107, Abs. 1 AEUV eingestuft werden, als auch um beihilfenrelevante Maßnahmen. Letztere unterliegen den Förderobergrenzen und Kriterien der AGVO sowie den „de-minimis“-Bestimmungen.

2. Weitere Rechtsgrundlagen

1. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 48;
2. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 320;
3. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549;
4. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 1;
5. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 18;
6. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, ABl. Nr. L 181 vom 20.6.2014 S.48;
7. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 69;
8. Delegierte Verordnung (EU) Nr.907/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 18;
9. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 59;
10. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1;
11. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8;
12. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1;

3. Zielsetzung

Ziel der Fördermaßnahmen ist insbesondere die Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien gemäß Programm LE 2014-2020 Maßnahme LEADER, die Stärkung der Lebensqualität im ländlichen Raum, der Ausbau und die Verbesserung des touristischen Infrastruktur- und Dienstleistungsangebotes, die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft sowie Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

4. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften in Betracht, welche die erfolgreiche Planung, Durchführung und Abwicklung bzw. den Betrieb des beantragten Projektes gewährleisten können. Dabei hat der Förderungswerber sämtliche für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen zeitgerecht nachzuweisen.

5. Förderkriterien

Förderbar sind Projekte, die vor Beginn der Umsetzung bei ecoplus oder dem Amt der NÖ Landesregierung gemäß den Vorgaben des Programms LE 2014-2020 eingereicht wurden und möglichst vielen der nachstehend angeführten Kriterien entsprechen:

5.1. Qualität des Projektes und seine Auswirkung auf die Region

- Erhöhung der wirtschaftlichen Dynamik und der Lebensqualität in der Region (z.B. durch hohe Wertschöpfungsintensität, Schaffung langfristig wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze, hoher Innovations- und Kreativitätsgrad)
- weitreichende und nachhaltige räumliche Ausstrahlung
- Nachweis der Gesamtfinanzierung inkl. zumutbaren Eigenfinanzierungsanteil
- Nachweis der mittel- bis langfristigen Selbsttragungsfähigkeit

5.2. Beitrag des Projektes zu den Entwicklungsstrategien des Landes und der Region

- Orientierung an der Lokalen Entwicklungsstrategie der jeweiligen LEADER-Region
- Orientierung an regionalwirtschaftlichen bzw. sektoralen Strategiekonzepten des Landes
- Beitrag zum Abbau von Disparitäten
- Beachtung der geltenden Umweltstandards
- Beachtung der Gleichstellung von Männern und Frauen

5.3. Die Beziehung der Region zum Projekt

- Positiver Beschluss in den Gremien der jeweiligen LEADER-Region
- Regionale Initiative bzw. Trägerschaft
- Nutzung regionaler Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten

5.4. EU-Kofinanzierung

Für die EU-Kofinanzierung sind Mittel aus dem Strukturfondsprogramm ELER vorgesehen und daher die Vorgaben und projektspezifischen Auswahlkriterien des Programms Ländliche Entwicklung 2014-2020 sowie die Bestimmungen gemäß Betrauungsvertrag mit der Zahlstelle Agrarmarkt Austria zu berücksichtigen.

5.5. Grundsätzlich nicht förderbar sind:

- LEADER-Projekte ohne gültigen Beschluss in den vorgesehenen Gremien der jeweiligen LEADER-Region
- Projekte in sektoralen Bereichen, insbesondere Projekte mit ausschließlich landwirtschaftlicher Schwerpunktsetzung
- Projekte die keine bzw. lediglich geringe Auswirkungen auf die Entwicklung der Region haben
- Projekte, die den regionalwirtschaftlichen oder sektoralen Landes- und Bundesstrategien (z.B.: NÖ Tourismusstrategie, NÖ Wirtschaftsstrategie) eindeutig widersprechen
- Projekte, die durch andere Förderungsmaßnahmen abgedeckt sind

6. Förderschwerpunkte

Im Rahmen dieser Richtlinie werden nicht-investive Maßnahmen folgender Projektkategorien gefördert (exemplarische Aufzählung):

- Touristische und kulturtouristische Angebots- und Produktentwicklung
- Touristische Marketingmaßnahmen im Rahmen von Tätigkeiten der Tourismusdestinationen
- Maßnahmen zur Bearbeitung der Auswirkungen des Demografischen Wandels
- Betriebliche und regionale Beratungs- und Kooperationsmaßnahmen (z.B. Konzepterstellungen und Prozessbegleitung durch externe Fachberater)
- Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Kooperationsmaßnahmen von mehreren LEADER-Regionen

Weiters ist die Förderung von Investitionen – insbesondere in Verbindung bzw. Umsetzung mit den oben genannten Maßnahmen – möglich.

7. Förderbare Kosten

Diese orientieren sich grundsätzlich an den Vorgaben des „Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“.

Grundsätzlich **förderbare** Kosten sind:

- Sachkosten
- Personalkosten und
- Investitionskosten

- Anrechenbare Kosten sind Kosten, die ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühest möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der zuständigen Bewilligenden Stelle oder von einer in deren Auftrag tätigen Einreichstelle im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.
- Beihilfenrelevante Vorhaben, bei denen vor der Antragstellung bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde, werden nicht gefördert. Als Beginn des Vorhabens gilt entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten; Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken, gelten nicht als Beginn des Vorhabens

Dabei sind jedenfalls folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Leistungen oder Investitionsgüter müssen bei Dritten zu Marktbedingungen erworben oder mittels nachzuweisender Eigenleistungen erbracht werden.
- Investitionen von KMUs dürfen nur in der Betriebsstätte des Projektträgers genutzt werden.
- Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass eine Investition in die Infrastruktur oder eine produktive Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Vorhabensart entsprechend genutzt und instand gehalten wird und darf – sofern es sich beim Förderungswerber nicht um ein KMU handelt – innerhalb von weiteren 5 Jahren die Produktionstätigkeit nicht an einen Standort außerhalb der Union verlagern,
- Investitionen müssen aktiviert werden sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dies ermöglichen.
- Kosten für Planungs- und Architektenleistungen sowie die Bauaufsicht werden mit max. 12 % der Baukosten anerkannt.

Grundsätzlich **nicht förderbare** Kosten sind:

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten
- Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten; Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens sind anrechenbar;
- Leasingfinanzierte Investitionsgüter
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.);

- Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Notwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen und Eigenleistungsabrechnungen unter 50,- netto resultieren;
- nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten wie z.B. laufende Betriebskosten;
- Kosten, die vor dem 1.1.2014 erwachsen sind oder sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 30.06.2023 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und einer damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages nicht bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurden
- Ankauf von Grundstücken
- Ankauf von rollenden Investitionsgütern
- Abdeckung von Verlusten

Während der Umsetzung erzielte Nettoeinnahmen:

Für Vorhaben, die nicht den Vorschriften des staatlichen Beihilfenrechts unterliegen und für die nicht in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Beträge oder Fördersätze festgelegt wurden, gilt ab einer Höhe von mehr als € 100.000,- anrechenbarer Kosten, dass während der Durchführung des Vorhabens direkt erzielte Nettoeinnahmen (z.B. Eintritte oder Kursgebühren für geförderte Veranstaltungen) von den anrechenbaren Kosten abzuziehen sind.

Liegen hingegen die anrechenbaren Kosten eines Vorhabens bei oder unter € 100.000,- sind die erzielten Nettoeinnahmen als Eigenmittel insoweit zu berücksichtigen, als die Summe aus Einnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen darf.

8. Förderungsart und Förderhöhe

Die Förderungen im Rahmen des Programms LE/LEADER 2014-2020 werden als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** gewährt und können grundsätzlich bis zu 100% des anerkehbaren Ausgabenvolumens betragen.

Die tatsächliche Förderhöhe orientiert sich jedoch vorrangig an der inhaltlichen Ausrichtung und Qualität des Projektes sowie an seinem Beitrag zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie der jeweiligen LEADER-Region. Der jeweiligen LEADER-Region obliegt ein Vorschlagsrecht zur geplanten Höhe der Förderung.

Es ist zwischen nicht-beihilferelevanten und beihilferelevanten Maßnahmen gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV zu unterscheiden. Letztgenannte unterliegen den Förderobergrenzen und Kriterien der AGVO bzw. den „De-minimis“-Bestimmungen.

- Mittlere Unternehmen können mit max. 10%, kleine Unternehmen mit max. 20% der anerkehbaren Investitionen gefördert werden. Großbetriebe dürfen keine Investitionsförderungen erhalten.
- Einmalige wettbewerbsrelevante Beratungen und sonstige Unternehmensdienstleistungen für KMU können mit max. 50 % der anerkehbaren Kosten gefördert werden; Großbetriebe sind von einer Förderung ausgeschlossen.

- Die max. Förderhöhe f. Qualifizierungsmaßnahmen (Ausbildungsbeihilfen) beträgt 50 %, + 10 % f. Arbeitnehmer mit Behinderungen oder benachteiligte AN, + 10 % f. mittlere Unternehmen bzw. + 20 % f. kleine Unternehmen
- Bei Beihilfen für Kultur sowie die Erhaltung des kulturellen Erbes gilt: Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfe-fähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfe-fähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten. Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. EUR kann der Beihilfemaximalbetrag abweichend von der oben genannten Methode auf 80 % der beihilfe-fähigen Kosten festgesetzt werden.
- Die max. Förderhöhe f. Sportinfrastrukturen, multifunktionale Freizeitinfrastrukturen und lokale Infrastrukturen beträgt 80 %

Bei ein und demselben Projekt ist eine Kumulierung von EU-, Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungen bzw. von Landesförderungen unter Einhaltung des geltenden EU-Beihilfenrechts möglich.

9. Antragstellung

Der Antrag ist nach den formalen Vorgaben des Programms LE 2014-2020 einzureichen. Bei der Einreichung des Ansuchens müssen je nach Zutreffen folgende Beilagen angeschlossen werden:

- Vorlage der Projektunterlagen gemäß Vorgaben der Zahlstelle Agrarmarkt Austria (AMA) sowie der Bewilligenden Stelle (ecoplus)
- Unterfertigte Verpflichtungserklärung
- Vorlage eines ausgereiften Projektkonzeptes
- Vorlage eines Ausgabeplanes inkl. Kostenschätzungen
- Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung über die gesamte Laufzeit des Projektes
- Darstellung der für die Region zu erwartenden Auswirkungen des Projektes

Darüber hinaus hat der Förderungswerber mit Antragstellung zur Kenntnis zu nehmen, dass eine Nachförderung seitens ecoplus im Falle einer Kostenüberschreitung oder nachträglicher Änderung bzw. Erweiterung des Projektes ausgeschlossen ist.

Ein mehrjähriges Vorhaben kann für einen Zeitraum von maximal drei Jahren bewilligt werden. Wenn durch eine Verzögerung das Projektziel innerhalb der ursprünglichen Frist nicht erreicht werden kann, kann die bewilligende Stelle die Durchführungsfrist entsprechend verlängern, gegebenenfalls auch über die Frist von drei Jahren hinaus.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land, das BMLFUW, die Zahlstelle und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden **personenbezogenen** Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichterlegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden.
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

10. Bewilligung der Fördermittel

Das BMLFUW ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms LE 2014-2020 verantwortlich.

Die Agrarmarkt Austria (AMA) nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Bewilligung, Kontrolle (bestehend aus Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr.

Die Zahlstelle betraut im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde die Länder (ecoplus) als „Bewilligende Stellen“ mit den Funktionen Bewilligung und Verwaltungskontrolle.

Tritt als Förderungswerber die Einrichtung auf, der die Aufgaben der Bewilligenden Stelle übertragen wurden oder liegt eine andere Unvereinbarkeit vor, bleibt der Zahlstelle für dieses Vorhaben die Aufgabe der Bewilligenden Stelle vorbehalten.

Die Gewährung des Zuschusses an den Förderungswerber erfolgt aus Landesmitteln und EU-Mitteln entsprechend den Festlegungen des genehmigten Programms LE 2014-2020.

Gemeindemittel werden nicht auf die nationale Kofinanzierung angerechnet.

Im Falle einer Beteiligung einer Gebietskörperschaft am Förderungswerber gelten eingebrachte Mittel bei der Förderungsberechnung als Eigenmittel des Förderungswerbers. Diese Mittel sind von der Bewilligenden Stelle in der LE-Datenbank der Zahlstelle zusätzlich als sonstige öffentliche Mittel auszuweisen. Die Notwendigkeit der nationalen Kofinanzierung bleibt davon unberührt.

11. Auszahlung der Fördermittel

Grundlage für die Auszahlung der Förderung ist eine zwischen der Bewilligenden Stelle (ecoplus) und dem Förderempfänger abgeschlossene Fördervereinbarung, in welcher die im Rahmen des Förderbeschlusses festgelegten Bedingungen und Auflagen enthalten sind.

Meldepflichten

Der Förderungswerber hat die Bewilligende Stelle über alle anderen Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen, innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.

Wesentliche Änderungen des Vorhabens sind vom Förderungswerber vor ihrer Umsetzung schriftlich bei der Bewilligende Stelle zu beantragen. Die Bewilligende Stelle hat die Genehmigung entsprechend abzuändern und den Förderwerber darüber schriftlich zu informieren.

Änderungen, die zu einer Reduktion der Kosten um mehr als 20% der genehmigten Kosten führen würden, dürfen von der Bewilligenden Stelle nur dann genehmigt werden, wenn weiterhin gewährleistet ist, dass alle wesentlichen Projektteile realisiert werden bzw. im Falle der Nichtrealisierung wesentlicher Projektteile noch das gegebenenfalls abgeänderte Projektziel erreicht wird.

Der Förderungswerber ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben mitzuteilen.

Der Förderungswerber hat die Fertigstellung des Vorhabens der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben. Bei baulichen Vorhaben ist die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche Abnahmebestätigung vorzulegen.

Zahlungsantrag

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt erst nach der Genehmigung der Förderung durch die Niederösterreichische Landesregierung und Nachweis der durchgeführten Investitionen bzw. Ausgaben mittels saldierter Rechnungen bzw. gleichwertiger Belege.

Die Auszahlung bzw. die Teilauszahlung der zugesagten Fördermittel ist unter Verwendung des von der Zahlstelle aufgelegten Formulars bei der Bewilligenden Stelle bis spätestens 30.06.2025 zu beantragen. Die Bewilligende Stelle kann eine kürzere Frist, die sich an der Fertigstellung des Vorhabens orientiert, festlegen. Fehlende oder verbesserungsfähige Angaben und Nachweise können vom Förderungswerber innerhalb einer von der Bewilligenden Stelle festzusetzenden Frist nachgebracht werden.